

Mustersatzung für Kreisverbände Empfehlung des NLV (Stand: Januar 2023)	
§ 1 Name, Sitz, Bereich, Geschäftsjahr	
(1)	Der Kreisverband führt den Namen
(2)	Der Kreisverband wurde am.....gegründet.
(3)	Er hat seinen Sitz in
(4)	Der Kreisverband erstreckt sich über folgendes Gebiet:
(5)	Er ist Mitglied im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V. (NLV)
(6)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck und Aufgaben	
(1)	Der Kreisverband vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
(2)	Parteilpolitisch unabhängig und überkonfessionell, auf christlicher Grundlage, setzt sich der Kreisverband für die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
(3)	Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Kreisverband insbesondere folgende Aufgaben wahr: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft. 2. Förderung der LandFrauenvereine und Koordinierung ihrer Tätigkeit 3. Förderung der Führungs- und Nachwuchskräfte der LandFrauenvereine 4. Durchführung von Veranstaltungen für den Bereich des Kreisverbandes 5. Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Institutionen in den Kreisen und auf Landesebene. 6. Förderung der Verbesserung der Lebensbedingungen der Frauen und Familien im ländlichen Raum
(4)	Alle Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen. Vergütungen und Zahlungen können nur auf Grundlage dieser Satzung und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.
§ 3 Mitgliedschaft	
(1)	Mitglieder des Kreisverbandes sind die LandFrauenvereine des Kreisverbandsgebietes.
(2)	Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Kreisverbandes schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
(3)	Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden; diese fördern die Tätigkeit des Vereins in ideeller und finanzieller Hinsicht, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
(4)	Der Austritt aus dem Kreisverband kann zum Ende des Geschäftsjahres nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an den Kreisvorstand zu richten.
(5)	Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Kreisverband gröblich verletzt oder gegen die Interessen des Kreisverbandes verstoßen hat.
(6)	Tritt ein LandFrauenverein aus dem Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V. aus, hat dies automatisch das Ausscheiden aus dem Kreisverband zur Folge.

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand und den lt. Abs. 2 weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern der LandFrauenvereine.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Die LandFrauenvereine haben bis zu ____ Mitgliedern eine Stimme, je weitere angefangene ____ Mitglieder haben sie jeweils eine weitere Stimme. Der Nachweis über das Stimmrecht wird durch die Beitragszahlung im vorangegangenen Geschäftsjahr erbracht. Maßgeblich für die Stimmzahl ist die bis zum 31.12. des Vorjahres abgegebene Bestandserhebung der LandFrauenvereine. Das Stimmrecht der LandFrauenvereine wird durch deren Vorsitzende wahrgenommen, welche ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigen kann.

(3) Der Delegiertenversammlung gehören außerdem an:

der/die Vorsitzende des Landvolkkreisverbandes

und der/die Vorsitzende der Kreisgemeinschaft der Nds. Landjugend.

Die für den Kreisverband zuständige Beraterin der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

(4) Die Delegiertenversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.

(5) Die Einladungen erfolgen vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. An diejenigen Delegierten die ihre E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können bis zu zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung an den Vorstand gerichtet werden; verspätet eingehende Anträge können nur zugelassen werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit festgestellt wird. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
2. Genehmigung des Haushaltsabschlusses
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüferinnen
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages für den Kreisverband
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Festlegung der Höhe der Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes
8. Wahl des Vorstandes
9. Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden
10. Beschlussfassung über eine Wahlordnung für den Kreisverband
11. Aufnahme neuer Mitglieder und Fördermitglieder
12. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
13. Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der LandFrauenvereine
14. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes
15. Berichte aus der Tätigkeit des Vorstandes und der Wahrnehmung der Interessenvertretungen für den Kreisverband

(7) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung.

(8) Die Delegiertenversammlungen werden grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied geleitet; auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmt werden. Die Versammlungsleiterin benennt eine Protokollführerin, welche das Protokoll zu erstellen hat.

(9) Delegiertenversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Delegiertenversammlung).

Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Hierbei muss gewährleistet werden, dass die Delegierten ihre Rechte, insbesondere das Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Delegierten (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(10) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird durch die Delegiertenversammlung die geheime Abstimmung beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden nach der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung des Kreisverbandes durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält; im Fall der Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidatinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Im Fall der abermaligen Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag kann die Wahl auch in Form der Blockwahl vorgenommen werden.

(10) Über die Delegiertenversammlung ist ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin unterschrieben und bei der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden muss. Das Protokoll ist den Delegierten bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand anzubringen; danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Delegiertenversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin,
- der Kassenführerin,
- bis zu drei Beisitzerinnen.
- *(alternativ: einem Team aus x gleichberechtigten Vorsitzenden)*

(2) Die für den Kreisverband zuständige Beraterin der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

(3) Die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB und somit den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. *(Alternativformulierung für den „Team-Vorstand“: Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt)*

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

<p>Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sollten jedoch ihr Amt nicht länger als zwölf Jahre ausüben.</p>
<p>(5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.</p>
<p>(6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt.</p>
<p>(7) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich mit einer Einladungsfrist von _____ Woche(n) unter Angabe der Tagesordnung. An diejenigen Mitglieder des Vorstandes, die ihre E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine der stellvertretenden Vorsitzenden kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail erfolgt. Die Frist der Stimmabgabe zur Beschlussvorlage legt die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine der stellvertretenden Vorsitzenden im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ihre Stimme oder Enthaltungserklärung abgegeben haben.</p> <p>Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind in Textform (z. B. E-Mail) allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und werden nur gültig, wenn die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder den gefassten Beschlüssen in Textform (z. B. E-Mail) zustimmt.</p>
<p>(8) Über die Vorstandssitzungen wird ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll gefertigt, das von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll steht spätestens _____ Wochen nach einer Sitzung den Teilnehmern zur Einsicht zur Verfügung und gilt nach Ablauf weiterer _____ Wochen als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt ist.</p>
<p>(9) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; dies gilt auch, wenn diese eine Vergütung erhalten.</p>
<p>(10) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen.</p>
<p>§ 7 Mitgliederbeiträge</p>
<p>(1) Beitragspflichtig sind die LandFrauenvereine entsprechend ihrer Mitgliederzahl.</p>
<p>(2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Delegiertenversammlung.</p>
<p>(3) Der Beitrag ist bis zum 30.4. eines jeden Jahres zu zahlen.</p>
<p>§ 8 Vergütung und Aufwandsentschädigung</p>
<p>(1) Den Vorstandsmitgliedern sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Kreisverband wahrnehmen, muss der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene nachgewiesene Aufwand (Porto, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden (§ 670 BGB). Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt werden.</p>

(2) Über die Höhe der Vergütung beschließt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Kreisverbandes

(1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3 der Stimmen, wobei 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend und alle LandFrauenvereine vertreten sein müssen.

(2) Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, ist sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Das Kreisverbandsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V. zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.